

Alles meins.

coop

Unsere Satzung
in der Fassung vom 13. Juni 2009.

Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft führt die Firma: „coop eingetragene Genossenschaft“. Sie hat ihren Sitz in Kiel.
2. Die Genossenschaft bekennt sich zum Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.
3. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. In Erfüllung dieses Grundauftrages bemüht sie sich auch um die Wahrung der Verbraucherinteressen im wirtschaftlichen Bereich.
4. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

Satzung

der coop eingetragene Genossenschaft
in der Fassung vom 13. Juni 2009

Zentrale:

Benzstr. 10, 24148 Kiel
Postfach: 63 29, 24124 Kiel
Telefon 0431 72 50 - 555
Telefax 0431 72 50 - 554
e-mail: mitglieder@coop.de
Internet: www.coop.de
Registergericht Amtsgericht Kiel
Genossenschaftsregister 430

Diese Satzung wurde auf der Vertreterversammlung am
13. Juni 2009 beschlossen.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

1. Gegenstand der Genossenschaft ist:
 - a. der Einzelhandel mit Bedarfsgütern aller Art;
 - b. der Großhandel und die Belieferung von Großverbrauchern mit Bedarfsgütern aller Art;
 - c. die Herstellung und Bearbeitung von Bedarfsgütern in eigenen Betrieben;
 - d. die Bereitstellung von Dienstleistungen.
2. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Beitritt eines Mitgliedes

1. Über die Zulassung des Beitritts entscheidet der Vorstand.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen eines Monats an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Aufkündigung

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft oder einzelner Geschäftsanteile ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
 - b. wenn es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
 - c. wenn es unter seiner der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch an den Aufsichtsrat zu. Er ist binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss mitgeteilt bzw. im Fall des § 5 Abs. 1 c beschlossen ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Wird nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, entfällt auch jede Klagemöglichkeit.

§ 6 Abtretung, Verpfändung und Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsguthaben ist ausgeschlossen und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur möglich mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Genossenschaft. Bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile kann ein Betrag, der diesen Geschäftsanteilen bei voller Einzahlung entspricht, mit Wirkung zum Ende der Kündigungsfrist übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Stirbt ein Mitglied, geht die Mitgliedschaft auf den oder die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben haben nach dem Erbfall einen Miterben zu benennen, der allein die Rechte und Pflichten der Erbengemeinschaft gegenüber der Genossenschaft wahrnimmt. Einzelne Erben können die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung fortsetzen. Eine Erbengemeinschaft kann bestimmen, ob und welche ihrer Mitglieder die Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung fortsetzen und das Geschäftsguthaben entsprechend aufteilen.

§ 8 Auseinandersetzung mit den Ausgeschiedenen

1. Die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied erfolgt aufgrund der von der Vertreterversammlung festgestellten Bilanz. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen.

2. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungs-guthabens verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. ihre VertreterInnen und ErsatzvertreterInnen für die Vertreterversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Stimmzettel auf die Dauer von vier Jahren zu wählen;
2. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
3. die gemäß § 36 der Satzung festgesetzte Ausschüttung zu fordern;
4. unter den in § 18 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen;
5. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die vorgeschriebenen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten;
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;

3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse zu beachten;
4. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

Organe der Genossenschaft

§ 11 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Vertreterversammlung;
2. der Aufsichtsrat;
3. der Vorstand.

Vertreterversammlung

§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer der Vertreterversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus VertreterInnen der Mitglieder (Vertreterversammlung).
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet, sie haben kein Stimmrecht.
3. Die Amtsdauer der VertreterInnen beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der im vierten Jahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit durchgeführten Neuwahl zur Vertreterversammlung. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet.

§ 13 Wahl der VertreterInnen

1. Es wird je 500 Mitglieder ein/e VertreterIn gewählt. Es werden gleichzeitig so viele ErsatzvertreterInnen gewählt, dass für fünf VertreterInnen mindestens ein/e ErsatzvertreterIn zur Verfügung steht.
2. Voraussetzung der Wählbarkeit ist, dass das Mitglied die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen bereits vollständig geleistet hat.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen und die zur gesetzlichen Vertretung von juristischen Personen und Personengesellschaften befugten Personen sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Sie können sich durch ein anderes Mitglied, natürliche Personen auch durch Abkömmlinge, ein Elternteil oder den Ehegatten vertreten lassen.

§ 14 Aufgaben und Rechte der VertreterInnen

1. Die VertreterInnen sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft. Sie führen ihr Amt im Gesamtinteresse der Mitglieder gewissenhaft und unter verantwortungsbewusster Wahrung des Unternehmensinteresses. Sie sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. In der Vertreterversammlung üben sie treuhänderisch die Mitgliederrechte aus, die durch das Genossenschaftsgesetz und die Satzung der Vertreterversammlung übertragen sind. Sie fördern den Kontakt zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft.
2. Die VertreterInnen haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Vertreterversammlung können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grund-

sätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden:

- a. soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen;
- b. soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- c. soweit arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 15 Nachweis der Vertretungsbefugnis

Die VertreterInnen erhalten zum Nachweis der Vertreterbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes.

§ 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Änderung der Satzung;
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages;
 - d. die Wahl und die Abberufung der von der Vertreter-

- versammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - e. die Zustimmung zur Wahlordnung;
 - f. die Verschmelzung oder sonstige Umwandlung der Genossenschaft;
 - g. die Auflösung der Genossenschaft.
2. Im Rahmen der Berichterstattung hat der Vorstand die Vertreterversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft sowie über die Förderung der Mitglieder.
 3. Zur Behandlung der in § 17 Abs. 1 a und g genannten Angelegenheiten ist die gutachterliche Stellungnahme des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. erforderlich. Bezüglich der in § 17 Absatz 1 f genannten Angelegenheiten ist eine gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes einzuholen (Prüfungsgutachten). Die jeweilige Stellungnahme ist der Vertreterversammlung vor ihrer Beschlussfassung bekanntzugeben.

§ 18 Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen.
2. Eine Vertreterversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn 5% der Mitglieder oder 10% der VertreterInnen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder oder VertreterInnen auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung

angekündigt, also in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der VertreterInnen in Textform einberufen. Die Einladung soll spätestens 17 Tage vor der Vertreterversammlung versandt werden. Die Einladung kann auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
4. Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen grundsätzlich gemeinsam den Ort der Vertreterversammlung im Ausbreitungsgebiet der Genossenschaft sowie die Tagesordnung. Bei der Aufstellung der Tagesordnung müssen Gegenstände berücksichtigt werden, deren Aufnahme in die Tagesordnung so rechtzeitig verlangt wurden, dass diese noch eine Woche vor Stattfinden der Vertreterversammlung durch Benachrichtigung der VertreterInnen in Textform angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Vertreterversammlung zulässig.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung durch Benachrichtigung gemäß § 18 Abs. 4 angekündigt wurde, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für die Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.
6. Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.
7. Die Tagesordnung der Vertreterversammlung wird auf der Internetseite der Genossenschaft für alle Mitglieder veröffentlicht und damit bekannt gemacht.

§ 19 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse

1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der gewählten VertreterInnen anwesend ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Vertreterversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
2. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über
 - a. die Abberufung der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b. die Änderung der Satzung;
 - c. die Verschmelzung oder sonstige Umwandlung der Genossenschaft;
 - d. die Auflösung der Genossenschaft,

sind nur gültig bei einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Abstimmungen, Wahlen

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen dann durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 VertreterInnen dies verlangen.
2. Erscheint das Ergebnis einer Beschlussfassung zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen. Er ist hierzu verpflichtet:
 - a. bei Beschlüssen, die nach § 19 einer besonderen Mehrheit bedürfen;

- b. auf Antrag von mindestens 10 Vertretern/Vertreterinnen.

§ 21 Vorsitz in der Vertreterversammlung, Niederschrift

1. Die Vertreterversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. im Hinderungsfall durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Steht weder ein Mitglied des Aufsichtsrates noch ein Mitglied des Vorstandes zur Leitung der Vertreterversammlung zur Verfügung, so kann diese auch einem Vertreter des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. übertragen werden.
2. Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung beizufügen.

Aufsichtsrat

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

1. Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und dessen Zusammensetzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Wahl in der Vertreterversammlung wird nach § 20 der Satzung durchgeführt. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Sind mehr Bewerber als Mandate vorhanden, findet eine geheime Wahl statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Als gewählt gelten diejenigen Bewerber, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen bezogen auf die Anzahl der Wahlberechtigten erhalten haben. Wenn diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, nach dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Sind ebenso viele Bewerber wie Mandate vorhanden, erfolgt die Wahl grundsätzlich durch Handaufheben. Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Als Mitglied des Aufsichtsrates darf von der Vertreterversammlung nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt seiner Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 23 Aufgaben und Vergütung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten;
- b. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
- c. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
- d. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen und abzuberufen;

- e. die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
- f. über die Berufung eines/einer Abgewiesenen (§ 3 Abs. 2) und den Einspruch eines/einer Ausgeschlossenen (§ 5 Abs. 3) zu entscheiden.

2. Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner in der Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss festgelegter Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 24 und 25 entsprechend anzuwenden.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienste sachverständiger Dritter bedienen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine im Rahmen der Empfehlung des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. festzusetzende Vergütung.

§ 24 Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht nach dem Mitbestimmungsgesetz anderes bestimmt wird.
2. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem

Wege fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.

3. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 25 Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet und den Jahresabschluss feststellt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein von der Vertreterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes eine Ersatzwahl zu erfolgen.
3. Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes sowie eine/n SchriftführerIn und deren/dessen StellvertreterIn.

Vorstand

§ 26 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
2. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
4. einen das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplan sowie eine Prognoserechnung für die darauf folgenden zwei Jahre zu erstellen;
5. die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederliste zu führen.

§ 27 Zusammensetzung des Vorstandes, Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Lieferanten der Genossenschaft dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.
2. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Prokuristen.

§ 28 Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig.

§ 29 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.
3. Der Vorstand gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Dem Aufsichtsrat ist die Geschäftsordnung zur Kenntnisnahme zu überlassen.

§ 30 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:
 - a. Verwendung der Rücklagen gemäß § 35 Absatz 3;
 - b. Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen, Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall 500.000,- Euro übersteigt und sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - c. Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an

Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall 500.000,- Euro übersteigt und sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;

- d. zur Aufnahme langfristiger Mittel und deren Absicherung, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und der Betrag im Einzelfall 5.000.000,- Euro übersteigt;
- e. Beteiligung an gewerblich tätigen Unternehmen;
- f. Feststellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- g. Errichtung von Märkten.

2. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres vom Wirtschaftsplan wesentlich abweichen, so ist eine erneute Befassung des Aufsichtsrates erforderlich.

§ 31 Eilbedürftigkeit

Ist die vom Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrates nach § 30 wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen, und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrates durch die Einwilligung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle der/des Stellvertreterin/Stellvertreters, ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

§ 32 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

1. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen er in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.

2. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

§ 33 Geschäftsanteil

1. Die Einlage, mit der sich jedes einzelne Mitglied beteiligt (Geschäftsanteil), beträgt 50,- Euro.
2. Nach Ablauf des ersten auf den Beitritt folgenden Monats muss der Geschäftsanteil voll eingezahlt sein. Aufsichtsrat und Vorstand können beschließen, dass die Auffüllung des Geschäftsanteils durch Zuschreibung von Dividende oder Rückvergütung erfolgt; 10% des Geschäftsanteils sind mindestens gem. Satz 1 einzuzahlen.
3. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.
4. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist möglich. Es können höchstens 300 Geschäftsanteile übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Übernahme von mehr als 300 Anteilen zustimmen.
5. Bevor der erste Geschäftsanteil nicht eingezahlt ist, kann ein zweiter Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme eines jeden weiteren Geschäftsanteils.

§ 34 Geschäftsguthaben

Die Einzahlungen und Gutschriften auf den Geschäftsanteil abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt werden; eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 35 Gesetzliche und andere Ergebnisrücklage

1. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch:
 - a. die Einstellung von mindestens einem Fünftel aus dem Jahresüberschuss;
 - b. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
2. Die gesetzliche Rücklage muss mindestens die Höhe der gesamten Geschäftsguthaben erreichen.
3. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 30 Absatz 1 a).

§ 36 Rückvergütung, Dividende

1. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils

ist die Rückvergütung des Mitgliedes oder ein Teil hiervon auf den Geschäftsanteil gutzuschreiben.

2. Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluss der Vertreterversammlung eine Anteil-Dividende gezahlt werden.
3. Über die Ausschüttung einer Dividende kann die Vertreterversammlung auf übereinstimmenden Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat nur in der Weise Beschluss fassen, dass nur Mitglieder eine Dividende erhalten, deren Geschäftsguthaben mindestens 50,- Euro beträgt. Die Dividendenberechnung für ein Geschäftsjahr erfolgt ab dem Monatsersten, der der Einzahlung des dividendenberechtigten Geschäftsguthabens folgt.
4. Der Anspruch auf Ausschüttung einer Rückvergütung oder Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Die Rückvergütung oder Dividende wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, soweit nicht ein Beschluss nach § 33 Abs. 2 entgegensteht. Rückvergütung und Dividende können in der Form von Einkaufsgutscheinen ausgeschüttet werden. Bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres nicht abgeholte Beträge werden dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes gutgeschrieben. Soweit Rückvergütung oder Dividende nicht gutgeschrieben werden kann, noch von dem Mitglied abgeholt wird, verjährt sie drei Jahre nach Fälligkeit, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

Genossenschaftliche Mitgliedschaften

§ 37 Zugehörigkeit zu genossenschaftlichen Organisationen

Die Genossenschaft und ihre verselbständigt in anderer Rechtsform geführten Einrichtungen und in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaften gehören dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg, an. Weitere Mitgliedschaften in genossenschaftlichen Verbänden kann der Vorstand eingehen, sofern der Aufsichtsrat nicht widerspricht.

Bekanntmachungen

§ 38 Bekanntmachungen

1. Die gesetzlich und satzungsgemäß vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
2. Die Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Bekanntmachungen im Internet erfolgen unter der Adresse:
<http://www.coop.de/mitgliedschaft/login>

Auflösung der Genossenschaft

§ 39 Auflösung der Genossenschaft

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 17 Abs. 1 g).
2. Die Liquidation der Genossenschaft und die Auseinandersetzung mit den Mitgliedern regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vertreterversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beitritts- erklärung

Alles meins.

Anschrift des Neu-Mitgliedes:

Name, Vorname	_____
Straße, Hausnummer	_____
ggf. wohnhaft bei	_____
Postleitzahl/Wohnort	_____
Geburtsdatum	_____
Telefon	_____
ggf. coop-Personalnummer	_____
E-Mail	_____



Bitte in Druckbuchstaben vollständig ausgefüllt und unterschrieben einsenden an:

coop eG
Mitgliederbetreuung
Postfach 6329
24124 Kiel

Die Satzung der coop eG finden Sie unter www.coop.de > Mitgliedschaft > Service > Formular-Center oder in jedem unserer Märkte.

(Stand: 1.6.01.2008)

Alles meins.



Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben einsenden an:
coop eG, Mitgliederbetreuung, Postfach 63 29, 24124 Kiel

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben einsenden an:
coop eG, Mitgliederbetreuung, Postfach 63 29, 24124 Kiel



Bitte
unbedingt
angeben!

Kontoverbindung für Dividendenzahlungen

coop-Bearbeitungsvermerke:

- Ablehnung Anforderung
- Betrag umbuchen von _____

--	--	--	--	--	--

coop-Mitgliedsnummer

Bankleitzahl _____

Kontonummer _____

Kreditinstitut _____

Ort, Datum _____

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur coop eG, Benzstraße 10, 24148 Kiel und verpflichte mich damit gleichzeitig, den 1. Geschäftsanteil in Höhe von 50,-€ bis zum Ablauf des ersten auf den Beitritt folgenden Monats auf das mir noch bekannt zu gebende Konto der Genossenschaft vollständig einzuzahlen. Die Satzung der coop eG habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift
(ggf. gesetzliche Vertretung)



Alles meins.

coop



Alles meins.

coop

REGIONAL

NORD

coop eG

Mitgliederbetreuung
Uwe Manstein
Benzstraße 10
24148 Kiel

sky Logistikzentrum

Mitgliederbetreuung
Heidrun Albrecht
Glaswitzer Chaussee 33
18273 Güstrow

SÜD

sky Süd

Mitgliederbetreuung
Karl-Heinz Mack
Heuweg 7-9
89079 Ulm/Donau

ZENTRAL

Tel. 0800 073 52 33

(kostenfrei aus dem dt. Fest-
und Mobilnetz)

Ihre Ansprechpartner:

Ilka Rönfeldt,
Livia Kuszak,
Nicole von Münchow,
Simone Lüdemann,
Uwe Manstein

Fax 0431 72 50-554
mitglieder@coop.de
www.coop.de



**Unsere Satzung
in der Fassung vom 13. Juni 2009.**